

Berufsausbildung bei der Branddirektion – Errichtung neuer Berufsfachschulen durch das Referat für Bildung und Sport

Satzung zur Errichtung und Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Leitstellenwesen der Landeshauptstadt München

Vorbereitende Maßnahmen zur Gründung der Städtischen Berufsfachschule für Feuerwehrhandwerk der Landeshauptstadt München

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14408

6 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 18.09.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Ausgangssituation.....	2
2. Neuzugründende Schulen.....	3
3. Ausstattung der Schulen	6
4. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme	6
4.1 Stellenbedarf und Personalkosten.....	6
4.2 Weitere Sachkosten	7
4.3 Erlöse.....	8
5. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung.....	8
6. Klimarelevanz.....	10
7. Abstimmung	10
II. Antrag des Referenten	12
III. Beschluss.....	13

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangssituation

Das Referat für Bildung und Sport wurde auf Basis der gemeinsamen Beschlussvorlage des Referats für Bildung und Sport und des Kreisverwaltungsreferats (Berufsausbildung bei der Branddirektion, Nr. 20-26 / V 10531) vom Stadtrat beauftragt, die für die Errichtung und den Betrieb der beiden Berufsfachschulen nötigen Schulsatzungen vorzubereiten und dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen.

Durch den steigenden Personalbedarf im Feuerwehreinsatz- und Dispositionsdienst der integrierten Leitstelle Münchens und dem gleichzeitigen Fachkräftemangel ist es erforderlich, neue Wege der Personalgewinnung zu erschließen und den Bewerber*innenkreis um Schulabsolvent*innen zu erweitern. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) wird als besondere Einstellungsvoraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung benötigt, die für den feuerwehrtechnischen Dienst förderlich ist. Um den genannten Herausforderungen zu begegnen, beabsichtigt die Branddirektion des Kreisverwaltungsreferates neben der Ausbildung zum*zur Notfallsanitäter*in zwei weitere Zugangswege zum Vorbereitungsdienst in der 2. Qualifikationsebene im feuerwehrtechnischen Dienst anzubieten. Die neuen Ausbildungsangebote (neue Ausbildungsberufe und dazugehörige Berufsfachschulen) stellen zwar keine Pflichtaufgabe dar, sind aber eine notwendige Reaktion auf die Veränderung der Rahmenbedingungen in der Nachwuchsgewinnung. Mit den Ausbildungsmöglichkeiten wird darauf hingewirkt, ein feuerwehrspezifisches Angebot zu schaffen und die Attraktivität des Betätigungsfeldes zu erhöhen. Es bleibt festzuhalten, dass nach der Etablierung der Ausbildungsgänge und Schaffen der Rahmenbedingungen die neuen Ausbildungen eine Daueraufgabe sind. Auf die ausführlichen Begründungen und Sachverhaltsdarstellungen in der o. g. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10531 wird verwiesen.

Deshalb ist beabsichtigt, durch das Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Berufliche Schulen zwei städtische Berufsfachschulen im Rahmen einer jeweils auf fünf Jahre befristeten Schulerprobung zu errichten: Die Städtische Berufsfachschule für Leitstellenwesen der Landeshauptstadt München soll den Schulbetrieb zum Schuljahr 2025/2026 aufnehmen. Dem Stadtrat wird mit dieser Beschlussvorlage die Satzung (Anlage 1) zur Errichtung und Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Leitstellenwesen der Landeshauptstadt München zur Entscheidung vorgelegt. Nach dem Satzungsentwurf soll die letztmalige Aufnahme von Schüler*innen im Rahmen der Schulerprobungen im Schuljahr 2029/2030 erfolgen.

Bei der Städtischen Berufsfachschule für Feuerwehrhandwerk der Landeshauptstadt München verschiebt sich die Schulgründung hingegen auf das Jahr 2026/2027. Aufgrund aufwändiger Abstimmungs- und Genehmigungsprozesse sowie dem gemeinsamen Willen der beteiligten staatlichen und städtischen Stellen eine attraktive Berufsfachschule für die Feuerwehr zu errichten, ist eine frühere Errichtung der Schule nicht durchführbar. Zudem benötigt die Planung und Organisation einer möglichst praxisbezogenen Ausbildung weitere Abstimmungen mit Praxisstellen aus der Industrie und dem Handwerk. Das gemeinsame Bestreben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Landeshauptstadt München ist eine dauerhafte Etablierung der beiden Schulen bei der Landeshauptstadt München. Offen ist dabei aber noch, ob der Freistaat Bayern im Anschluss eigene bayernweite Schulordnungen erlässt oder der Verlängerung der kommunalen Satzungen zustimmt.

Praktische Ausbildungsteile sollen gemeinsam mit den anderen bayerischen hauptamtli-

chen Feuerwehren und den Leitstellenbetreibern durchgeführt werden. Die Berufsfachschulen für das Feuerwehrhandwerk sowie die Berufsfachschule für Leitstellenwesen werden von der Landeshauptstadt München (RBS) errichtet und als städtische Schulen geführt werden.

Das Ziel der Ausbildung soll eine für das Feuerwehrhandwerk oder die Leitstellentätigkeit ausgerichtete Ausbildung sein, die die Möglichkeit der Berufung in den Vorbereitungsdienst bietet.

Die hier vorgestellte „Münchner Variante“ der Ausbildungsmodelle kann als Leuchtturmprojekt in diesem Bereich bezeichnet werden, da es auf diesem Qualitätsstandard deutschlandweit keine vergleichbare Ausbildung gibt. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass beide Berufsfachschulen Beschäftigte der hauptberuflichen Feuerwehren und Betreiber der integrierten Leitstellen in Bayern beschulen (siehe Aufnahmevoraussetzungen).

Das beteiligte Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat geraten, den Weg der Gründung von Berufsfachschulen zu beschreiten.

Eine schulorganisatorische Angliederung an bestehende städtische Berufliche Schulen und Mitnutzung der Räume ist die wirtschaftlichste Lösung.

2. Neuzugründende Schulen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Errichtung einer kommunalen Schule erfolgt durch Satzung des kommunalen Schulträgers, Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Da die Ausbildungsrichtungen Betriebsassistentin und Betriebsassistent und Disponentin und Disponent an der Berufsfachschule für Leitstellenwesen sowie die Ausbildung Handwerksassistentin und Handwerksassistent (Arbeitstitel) einer Berufsfeuerwehr an der Berufsfachschule für Feuerwehrhandwerk neu geschaffen werden, existiert keine direkt anwendbare Schul- und Prüfungsordnung. Zwar wäre die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung – BFSO) entsprechend anwendbar, § 1 Abs. 2 BFSO, jedoch wird diese Schulordnung in einigen Bereichen nicht den besonderen Ausbildungsgestaltungen gerecht, weshalb die Landeshauptstadt München für beide Berufsfachschulen eine eigene Schul- und Prüfungsordnung im Rahmen der kommunalen Satzung erlässt. Diese Möglichkeit ist in Art. 89 Abs. 2 BayEUG vorgesehen.

2.2 Städt. Berufsfachschule für Leitstellenwesen

Die Berufsfachschule für Leitstellenwesen wird an der Städtischen Berufsschule für Fachkräfte in Arzt- und Tierarztpraxen und Pharm.-kaufm. Angestellte in der Orleansstraße integriert. Der Großteil der Inhalte kann durch die vorhandenen Lehrkräfte thematisch abgebildet werden. Bei einer benötigten Vertiefung wird die Schule durch die Berufsfeuerwehr München unterstützt. Die zugehörige Satzung, die Studententafel und der Lehrplan sind in den Anlagen hinterlegt. Zugangsvoraussetzung für die Berufsfachschule für das Leitstellenwesen ist das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, oder eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses (z. B. Bayerisches Rotes Kreuz), sowie für Personen mit einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis die Vollendung des 17. Lebensjahres und der mittlere Schulabschluss. Für Tarifbeschäftigte gilt die Vollendung des 18. Lebensjahres und der mittlere Schulabschluss. Über das Bestehen der o.g. Ausbildungsverhältnisse erhalten die Schüler*innen eine Unterhaltsbeihilfe bzw. Ausbildungs-

vergütungen durch die Rechtsträger der integrierten Leitstellen.

Die Ausbildung an dieser Berufsfachschule soll die Schüler*innen zu Folgendem befähigen (siehe Satzung § 4):

1. Ausbildungsrichtung Betriebsassistentin und Betriebsassistent:
Unterstützung bei Arbeiten im rückwärtigen Bereich einer Integrierten Leitstelle und Entgegennahme und Verarbeitung von Anrufen und Notrufen.
2. Ausbildungsrichtung Disponentin und Disponent zusätzlich zu Nr. 1:
Disposition und Alarmierung von Einsatzmitteln und Einsatzbegleitung.

Bei erfolgreichem Abschluss verleiht die Berufsfachschule folgende Berufsbezeichnungen (in Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus):

1. bei Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung für Betriebsassistentinnen und Betriebsassistenten:
„Staatlich geprüfte Betriebsassistentin einer Integrierten Leitstelle“ oder „Staatlich geprüfter Betriebsassistent einer Integrierten Leitstelle“.
2. bei Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung für Disponentinnen und Disponenten:
„Staatlich geprüfte Disponentin einer Integrierten Leitstelle“ oder „Staatlich geprüfter Disponent einer Integrierten Leitstelle“.

Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit an der Berufsfachschule in der jeweiligen Ausbildungsrichtung (siehe Satzung § 5):

1. Betriebsassistentin und Betriebsassistent zwei Schuljahre und
2. Disponentin und Disponent drei Schuljahre

Im Leitstellenwesen ist vorgesehen, dass die Auszubildenden der Leitstellenträger*innen ohne Beamt*innen ein drittes Schuljahr absolvieren und die Ausbildung dann als Disponent*in abschließen. Dienstanfänger*innen legen nach dem zweiten Schuljahr eine Abschlussprüfung ab und gehen dann in den Vorbereitungsdienst der Feuerwehr über.

2.2.1 Inhalte der Ausbildung

Im Rahmen der Ausbildung als Dienstanfänger*in werden keine Volldisponent*innen geschaffen. Deren Ausbildung obliegt weiterhin der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried. Im aktuellen Fall werden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Notrufsachbearbeitung (Notrufannahme) vermittelt. Dies umfasst Lehrinhalte zu IT, Grundlagen Feuerwehr, Grundlagen Rettungsmedizin, Rechtsgrundlagen der Leitstellenarbeit, Kommunikation/ Gesprächsführung, Notrufabfrage und die Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten im Einsatz. Im dritten Jahr der Ausbildungen kommen für die Auszubildenden (Nicht-Beamt*innen) die Themen der Einsatzdisponierung und -alarmierung sowie der Einsatzbegleitung und -nachbereitung dazu. Außerdem werden die Bearbeitung von Großschadenslagen und Sondereinsätzen vermittelt. Der Lehrplan für die neugeschaffene Ausbildungsrichtung entstand in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung und weiteren Partner*innen.

2.2.2 Inhalte der praktischen Ausbildung

Die Schüler*innen absolvieren während ihrer Ausbildung praktische Abschnitte in inte-

grierten Leitstellen und auch Pflichteinsätze im Rettungsdienst, im Krankenhaus, bei der Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) und bei der Polizei. Um die Qualität der praktischen Ausbildung zu gewährleisten, sollen im Anschluss an diese Beschlussfassung entsprechende Kooperationsverträge zwischen der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, und den Rechtsträgern integrierter Leitstellen in Bayern geschlossen werden. Im Rahmen dieser Verträge werden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten im Rahmen der praktischen Ausbildung normiert. Zudem werden die Rechtsträger der integrierten Leitstellen angehalten (Unter-)Vereinbarungen mit den weiteren beteiligten Einrichtungen (Rettungsdienst, Krankenhaus, KVB, Polizei) zu schließen. Zu den geplanten Inhalten der praktischen Ausbildung siehe den Ausbildungsplan in Anlage 1 der Satzung. Zu der Organisation der praktischen Ausbildung siehe Anlage 2.

2.3 Städt. Berufsfachschule für Feuerwehrhandwerk

Die Berufsfachschule für Feuerwehrhandwerk soll der Städtischen Berufsschule für Metall – Design – Mechatronik in der Deroystraße zugeordnet werden.

Die Ausbildung an der Berufsfachschule soll die Schüler*innen zu Folgendem befähigen:

Erlangung grundlegender handwerklich-technischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für den Vorbereitungsdienst für den feuerwehrtechnischen Dienst oder für eine andere hauptberuflichen Ausbildung im Feuerwehrwesen.

Geplant ist, wie bei der Berufsfachschule für Leitstellenwesen, dass die Ausbildung bei der Berufsfachschule für Feuerwehrhandwerk ebenfalls einen praktischen Ausbildungsanteil hat. Voraussetzung für die Aufnahme an dieser Berufsfachschule soll das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses sein, worüber eine Bezahlung ermöglicht wird.

Im Rahmen dieser Beschlussvorlage wird in Punkt 4.1.1.2 (Stellenbedarf und Personalkosten) auch näher auf die benötigten Mittel bzw. Stellenausweitung im Kontext der Berufsfachschule für Feuerwehrhandwerk und die Gründung zum Schuljahr 2026/2027 bzw. dem Haushaltsjahr 2026 eingegangen. Eine entsprechende Passage findet sich auch im Antrag des Referenten (II).

2.4 Gleichstellung und Diversity

Beide Berufsfachschulen legen großen Wert auf die Förderung von Gleichstellung und Vielfalt. Diese Themen sind in den Lehrplänen verankert und werden unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und Mitwirkung der Diversity Beauftragten des Kreisverwaltungsreferats erarbeitet. An der Städtischen Berufsfachschule für Leitstellenwesen werden unter anderem auch Schwerpunkte wie Gendermedizin und Genderpsychologie behandelt. In Bezug auf Regelungen zu Schwangerschaft und Elternzeit gelten die schulrechtlichen Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Eine Ausbildung in Teilzeit ist aufgrund der Fachsensibilität und der anzuwendenden Schulerprobung nicht möglich und wird nach Überführung in den Regelbetrieb geprüft. Die Fragestellung, ob Fachexpert*innen für Genderfragen sowie die Diversity-Beauftragte des KVR – oder im Falle ihrer Verhinderung die örtliche Gleichstellungsstelle des KVR – als zusätzliche Mitglieder in die Prüfungsausschüsse berufen werden können, ist aktuell in Klärung. Dies geschieht in Absprache mit dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

3. Ausstattung der Schulen

Für die Auszubildenden im Leitstellenwesen (Orleanstr.) ist angedacht, eine Schulungs-umgebung der aktuellen Dispositionssoftware anzuschaffen. Dies wird aus dem „Digital-Budget“ des Geschäftsbereichs Berufliche Schulen im Referat für Bildung und Sport be-schafft. Ähnlich verhält es sich mit VR-Brillen und dem entsprechenden Zubehör und Software.

Für die Berufsfachschule für Feuerwehrhandwerk können in der Deroy- und Luisenstraße sämtliche Gewerke abgebildet und auf die bestehende IT-Struktur zurückgegriffen wer-den.

4. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme

4.1 Stellenbedarf und Personalkosten

Das Referat für Bildung und Sport verfügt über qualifizierte Lehrkräfte, die an den entsprechenden Schulen unterrichten können. In Absprache mit der Berufsfeuerwehr Mün-chen werden ausgewählte Inhalte der Lehrpläne durch fachkundige Kolleg*innen der Feu-erwehr abgebildet. Da in den benötigten beruflichen Fachbereichen (Metalltechnik, Bau-technik, Gesundheit und Pflege) ein Mangel herrscht, muss hier frühzeitig reagiert werden, um dafür notwendiges Personal zu gewinnen.

4.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

4.1.1.1 Städtische Berufsfachschule für Leitstellenwesen (ab 01.02.2025)

Im Folgenden wird der Mehrbedarf erläutert und konkretisiert.

Der geltend gemachte Bedarf wird in der Summe, wie tabellarisch dargestellt, für die Um-setzung der geplanten Maßnahme für den Start ab 2025 auf 84 LWStd. (in QE4), d. h. 3,5 VZÄ in der BS Orleanstr., beziffert.

VZÄ	Funktionsbezeichnung	Stellen-wert	JMB*	Profit-center	ab wann	dauerhaft / befristet
3,5	Lehrpersonal RBS-B Berufsschulen	(A14/E14)	309.820/ 392.665	39231300	01.02.2025	dauerhaft

Trotz des Schuljahresstarts zum Schuljahr 2025/2026 (September) ist es erforderlich, der verschärften Konkurrenzsituation mit dem Freistaat Bayern im Kontext der Lehrkräftege-gewinnung zu begegnen. Die Möglichkeit zur Einstellung von Lehrkräften ab Februar 2025 vor Schuljahresbeginn ist zudem erforderlich, da diese auch am Aufbau der Schule mitar-beiten. Dies beinhaltet auch die Erstellung der entsprechenden Unterlagen und die Schu-lung in Bezug auf das einzuführende Einsatzleit- und Managementsystem, wie es in der Berufsrealität verwendet wird. Ein Schulstart zum September 2025 erfordert diese Vor-laufzeit.

Der dargestellte Ressourcenbedarf ist zu rund 50 % durch den staatlichen Lehrpersonal-zuschuss refinanziert. Im Hinblick auf die grundsätzliche Gewährung von Lehrpersonalzu-schüssen liegt eine Zusage durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor. An dieser Stelle ist aber zu erwähnen, dass der volle Lehrpersonalkostenzu-schuss erst mit Vollausbau der Schule erfolgt und dieser während des Aufbaus (Klassen-stufen) nur anteilig bezahlt wird. Für das Schuljahr 2025/2026 wird ein Anteil in Höhe von 1,0 VZÄ als Lehrpersonalaufwand (= Bemessungsgrundlage) angenommen. Für das Schuljahr 2026/2027 werden zusätzliche 1,0 VZÄ benötigt. Im Schuljahr 2027/2028 wer-den dann die restlichen 1,5 VZÄ additional notwendig Für den Zeitraum von 01.02.2025 bis 01.09.2025 erhält die Landeshauptstadt München in Form des Referats für Bildung

und Sport keinen Lehrpersonalkostenzuschuss.

4.1.1.2 Städtische Berufsfachschule für Feuerwehrhandwerk (ab 01.09.2026 bzw. 01.09.2027)

Weiterhin wird ein zusätzlicher, hiermit geltend gemachter Bedarf, wie tabellarisch dargestellt, für die Umsetzung der geplanten Maßnahme im Sinne der perspektivischen Umsetzung ab 2026 bzw. 2027 auf 123 LWStd. (in QE3 bzw. QE4), d. h. 3,0 VZÄ in QE4 ab 2026 (BS Deroystraße) und 1,0 VZÄ in QE4 sowie 1,0 VZÄ in QE3 ab 2027 (BSZ Luisenstraße), beziffert.

VZÄ	Funktionsbezeichnung	Stellenwert	JMB*	Profit-center	ab wann	dauerhaft / befristet
3,0	Lehrpersonal RBS-B Berufsschulen	(A14/E14)	265.560/ 336.570	39231300	01.09.2026	dauerhaft
1,0	Lehrpersonal RBS-B Berufsschulen	(A14/E14)	88.520/ 112.190	39231300	01.09.2027	dauerhaft
1,0	Lehrpersonal RBS-B Berufsschulen	(A12/E11)	77.680/ 97.450	39231300	01.09.2027	dauerhaft

4.1.2 Bemessungsgrundlage

Für die angeführten Bedarfe wurde das Bestandspersonal an den entsprechenden städtischen beruflichen Schulen herangezogen und mit den vorläufigen Stundentafeln/Mehrbedarf der neuen Berufsfachschulen abgeglichen. Dabei ist auch der Aufwand für den Aufbau der neuen Schulen (z. B. Erarbeitung der konkreten Unterrichtsinhalte) berücksichtigt.

Die beschriebenen Aufgaben bzw. die Umsetzung der geplanten Maßnahme können nur dann erfüllt werden, wenn die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Aufgaben sind dahingehend so umfangreich, dass sie nicht von einer Lehrkraft zusätzlich bewältigt werden können und eine entsprechende Zuschaltung zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die einer methodischen Bemessung im klassischen Sinne nicht bzw. sehr schwer zugänglich gemacht werden können, weshalb eine summarische Aufwandsabschätzung auf Basis von Erfahrungswerten bzw. entsprechend der Lehrerwochenstunden als probates Mittel angesehen wird.

4.1.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Erfolgt keine Zuschaltung zusätzlicher Ressourcen trotz gleichzeitiger Einführung der Berufsfachschulen, so kann eine qualitativ hochwertige Beschulung bzw. eine grundsätzliche Beschulung nicht erfolgen. Eine Aufstockung des Lehrpersonals ist unabdingbar.

4.2 Weitere Sachkosten

Es entstehen keine weiteren Sachkosten. Anfallende Investitionen für zusätzlich notwendige IT-Gerätschaften werden über das IT-Budget des Geschäftsbereichs Berufliche Schulen getragen.

4.3 Erlöse

Rund 50 Prozent der Kosten für Lehrkräfte (Lehrpersonalaufwand) an den betroffenen Beruflichen Schulen werden mittels Lehrpersonalzuschüsse nach den Mitteilungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14.03.2024 (BFS Leitstellenwesen) und 28.03.2024 (BFS Feuerwehrhandwerk) gewährt und abrechnungsbedingt zeitversetzt erstattet. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse.

Dadurch entstehen die folgenden jährlichen Erlöse (50 %):

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich bis zu	Erlöse aus LPZ jährlich bis zu
Ab 01.09.2025 dauerhaft	Lehrpersonal RBS-B Berufsschulen	3,5	A14/E14	309.820/ 392.665	154.910 €
Ab 01.09.2027 dauerhaft	Lehrpersonal RBS-B Berufsschulen	1,0	A12/E11	77.680 €/ 97.450 €	38.840 €
Ab 01.09.2026 dauerhaft	Lehrpersonal RBS-B Berufsschulen	3,0	A14/E14	265.560 €/ 336.570 €	132.780 €
Ab 01.09.2027 dauerhaft	Lehrpersonal RBS-B Berufsschulen	1,0	A14/E14	88.520 € / 112.190 €	44.260 €

5. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Einzahlungen	dauerhaft	einmalig
Summe der Einzahlungen	44.300 € ab 2026 177.000 € ab 2027 149.500 € ab 2028	14.800 € in 2025 59.000 € in 2026 49.800 € in 2027
davon:		
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)	,-	,-
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)	,-	,-
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	,-	,-
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)	,-	,-

Einzahlungen	dauerhaft	einmalig
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)		
LPZ für 1,0 VZÄ ab 01.09.2025		14.800 € in 2025
LPZ für 1,0 VZÄ (dauerhaft) und 4,0 VZÄ ab 01.09.2026 (einmalig)	44.300 € ab 2026	59.000 € in 2026
LPZ für 4,0 VZÄ (dauerhaft) und 3,5 VZÄ ab 01.09.2027 (einmalig)	177.000 € ab 2027	49.800 € in 2027
LPZ für 3,5VZÄ ab 2028 dauerhaft	149.500 € ab 2028	
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)	,-	,-
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)	,-	,-
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirk- samen Erträge	,-	,-

Auszahlungen	dauerhaft	einmalig
Summe der Auszahlungen	ab 2028 jährlich 939.000,-	in 2025 359.900,- in 2026 112.200,- in 2027 62.000,-
davon:		
Personalauszahlungen (Zeile 9)		
3,5 VZÄ Lehrpersonal	ab 2026 392.700,-	in 2025 359.900,-
3,0 VZÄ Lehrpersonal	ab 2027 336.600,-	in 2026 112.200,-
2,0 VZÄ Lehrpersonal	ab 2028 209.700,-	in 2027 69.900,-
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)	,-	,-
Transferauszahlungen (Zeile 12)*	,-	,-
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstä- tigkeit (Zeile 13)	,-	,-
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	,-	,-
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirk- samen Aufwendungen **	,-	,-
Nachrichtlich: Vollzeitäquivalente	8,5 VZÄ	Bis zu 8,5 VZÄ

*) Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

**) darunter Rückstellungen, Abschreibungen etc.

5.2 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt

Die Finanzierung der im Vortrag dargestellten 3,5 VZÄ erfolgt ab Haushaltsjahr 2025 aus dem eigenen Referatsbudget (Lehrpersonalbudget). Die Finanzierung der im Vortrag dargestellten 3,0 VZÄ erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2026 und den 2,0 VZÄ ab dem Haushaltsjahr 2027 aus dem eigenen Referatsbudget (Lehrpersonalbudget).

Das Vorhaben ist als anerkanntes Vorhaben in der Anlage 3 (geplante Beschlüsse Referat für Bildung und Sport, lfd. Nr. RBS-005) des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltsplan 2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V13530) enthalten und wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 24.07.2024 unter Antragsziffer 2 grundsätzlich beschlossen. In dieser Beschlussvorlage werden die genehmigten 6,5 VZÄ im ersten Jahr abweichend mit nur 3,5 VZÄ beantragt, daher ergeben sich im Vergleich zum Infoblatt reduzierte Einzahlungen aus Lehrpersonalzuschüssen. Die Verringerung der VZÄ und der Lehrpersonalzuschüsse beruht auf der um ein Jahr verschobenen Errichtung der Städtischen Berufsfachschule für Feuerwehrhandwerk.

5.3 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39231300 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsfachschulen erhöht sich aufgrund der Finanzierung aus dem Referatsbudget ab dem Haushaltsjahr 2025 nicht, es sind bis zu 359.900 Euro einmalig im Haushaltsjahr 2025, bis zu 504.900 Euro einmalig im Haushaltsjahr 2026, bis zu 791.300 Euro einmalig im Haushaltsjahr 2027 und bis zu 939.000 Euro dauerhaft ab dem Haushaltsjahr 2028 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39231300 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsfachschulen erhöht sich im Haushaltsjahr 2025 einmalig um bis zu 14.800 Euro, im Haushaltsjahr 2026 einmalig um bis zu 59.000 Euro und dauerhaft um bis zu 44.300 Euro, im Haushaltsjahr 2027 einmalig um bis zu 49.800 Euro und dauerhaft um zusätzlich 177.000 Euro und ab dem Haushaltsjahr 2028 dauerhaft um zusätzlich bis zu 149.500 Euro. Diese Beträge sind zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

6. Klimarelevanz

Die Klimaschutzprüfung wurde durchgeführt. Eine Klimarelevanz ist nicht gegeben. Es wird weder eine positive noch eine negative Klimawirkung prognostiziert.

7. Abstimmung

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Genehmigung der Satzung zur Errichtung und Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Leitstellenwesen der Landeshauptstadt München mit Schreiben vom 08.07.2024 in Aussicht gestellt.

Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats vom 29.08.2024 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt (Anlage 3).

Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 30.08.2024 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt (Anlage 4).

Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferats

Die Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferats vom 30.08.2024 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt (Anlage 5).

Stellungnahme der Gleichstellungsstelle

Die Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen vom 02.09.2024 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt (Anlage 6).

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung zur Errichtung und Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Leitstellenwesen der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die Städtische Berufsfachschule für Leitstellenwesen für die 2- bzw. 3-jährige Ausbildung ab 01.02.2025 dauerhaft die Einrichtung von 3,5 VZÄ (A14/E14) im Lehrdienst im beruflichen Schulwesen sowie die Stellenbesetzung zu veranlassen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die Städtische Berufsfachschule für Feuerwehrhandwerk ab 01.09.2026 dauerhaft die Einrichtung von 3,0 VZÄ (A14/E14) und ab 01.09.2027 1,0 VZÄ (A14/E14) sowie 1,0 VZÄ (A12/E11) im Lehrdienst im beruflichen Schulwesen sowie die Stellenbesetzung zu veranlassen.
4. Das Produktkostenbudget des Produkts 39231300 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsfachschulen erhöht sich aufgrund der Finanzierung aus dem Referatsbudget ab dem Haushaltsjahr 2025 nicht, es sind bis zu 359.900 Euro einmalig im Haushaltsjahr 2025, bis zu 504.900 Euro einmalig im Haushaltsjahr 2026 und bis zu 791.300 Euro einmalig im Haushaltsjahr 2027 und bis zu 939.000 Euro dauerhaft ab dem Haushaltsjahr 2028 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig in 2025 in Höhe von bis zu 14.800 Euro im Rahmen des Schlussabgleichs 2025 sowie die dauerhaften ab 2026 ff. zu erwartenden Mehreinzahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen 2026 ff. bei der Stadtkämmerei anzumelden. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse.
6. Das Produkterlösbudget des Produkts 39231300 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsfachschulen erhöht sich im Haushaltsjahr 2025 einmalig um bis zu 14.800 Euro, im Haushaltsjahr 2026 einmalig um bis zu 59.000 Euro und dauerhaft um bis zu 44.300 Euro, im Haushaltsjahr 2027 einmalig um bis zu 49.800 Euro und dauerhaft um zusätzlich 177.000 und ab dem Haushaltsjahr 2028 dauerhaft um zusätzlich bis zu 149.500 Euro. Diese Beträge sind zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3.Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Berufliche Schulen

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An
das Personal- und Organisationsreferat - P3
das Direktorium - Gleichstellungsstelle für Frauen
das Kreisverwaltungsreferat - GL 1
das Kreisverwaltungsreferat - GL 2
Referat für Bildung und Sport - Recht
Referat für Bildung und Sport - GL 2
Referat für Bildung und Sport - GL4

z. K.

Am.....